Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 246/2003 DER KOMMISSION

vom 10. Februar 2003

zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Erhebung über Arbeitskräfte nach der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates für den Zeitraum 2004-2006

(ABl. L 34 vom 11.2.2003, S. 3)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 388/2005 der Kommission vom 8. März 2005	L 62	7	9.3.2005

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 246/2003 DER KOMMISSION

vom 10. Februar 2003

zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Erhebung über Arbeitskräfte nach der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates für den Zeitraum 2004-2006

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 der Kommission ([2]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 müssen die Bestandteile des Programms von Ad-hoc-Modulen für den Zeitraum 2004-2006 festgelegt werden.

(2) Die Mitgliedsstaaten und die Kommission benötigen spezifische statistische Informationen, um geeignete politische Maßnahmen in den Bereichen Modernisierung der Arbeitsorganisation ([3]), Vereinbarkeit von Beruf und Familie ([4]) und aktives Altern ([5]) entwickeln zu können.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das im Anhang aufgeführte Programm von Ad-hoc-Modulen für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte für den Zeitraum 2004-2006 wird hiermit angenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

([1]) ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3.
([2]) ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 14.
([3]) ABl. L 60 vom 1.3.2002, S. 67.
([4]) ABl. C 218 vom 31.7.2000, S. 5.
([5]) ABl. L 60 vom 1.3.2002, S. 64.

▼B

ANHANG

ARBEITSKRÄFTEERHEBUNG

MEHRJAHRESPROGRAMM VON AD-HOC-MODULEN

1. **Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung**

Liste der Variablen: bis März 2003 festzulegen.

Berichtszeitraum: zweites Quartal 2004. Die Mitgliedsstaaten können jedoch Daten vorlegen, die sich auf sämtliche 52 Wochen des Jahres beziehen, wenn die Unterstichprobe für das Ad-hoc-Modul auf der Grundlage der Wellenstruktur der Stichprobe ausgewählt wird.

Betroffene Mitgliedsstaaten und Regionen: noch festzulegen.

Stichprobe: ein Viertel der gemäß den Bedingungen von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 erforderlichen vollen Stichprobe. Wenn der Berichtszeitraum jedoch sämtliche 52 Wochen umfasst, beträgt die Stichprobengröße mindestens 15 % der gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 erforderlichen vollen Stichprobe. Werden als Stichprobeneinheiten Einzelpersonen verwendet, sind keine Angaben über die anderen Haushaltsmitglieder erforderlich.

Übermittlung der Ergebnisse: bis zum 31. März 2005.

2. **Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

Liste der Variablen: bis März 2004 festzulegen.

Berichtszeitraum: zweites Quartal 2005. Die Mitgliedsstaaten können jedoch Daten vorlegen, die sich auf sämtliche 52 Wochen des Jahres beziehen, wenn die Unterstichprobe für das Ad-hoc-Modul auf der Grundlage der Wellenstruktur der Stichprobe ausgewählt wird.

Betroffene Mitgliedstaaten und Regionen: noch festzulegen.

Stichprobe: ein Viertel der gemäß den Bedingungen von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 erforderlichen vollen Stichprobe. Wenn der Berichtszeitraum jedoch sämtliche 52 Wochen umfasst, beträgt die Stichprobengröße mindestens 15 % der gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 erforderlichen vollen Stichprobe. Werden als Stichprobeneinheiten Einzelpersonen verwendet, sind keine Angaben über die anderen Haushaltsmitglieder erforderlich.

Übermittlung der Ergebnisse: bis zum 31. März 2006.

3. **Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand**

Liste der Variablen: bis März 2005 festzulegen.

Berichtszeitraum: zweites Quartal 2006. Die Mitgliedsstaaten können jedoch Daten vorlegen, die sich auf sämtliche 52 Wochen des Jahres beziehen, wenn die Unterstichprobe für das Ad-hoc-Modul auf der Grundlage der Wellenstruktur der Stichprobe ausgewählt wird.

Betroffene Mitgliedsstaaten und Regionen: noch festzulegen.

▼M1

Stichprobe: die Alterszielgruppe der Stichprobe für dieses Modul besteht aus Personen im Alter von 50 bis 69 Jahren. Für die im Ad-hoc-Modul verwendete Unterstichprobe wird der komplette Variablensatz der Arbeitskräfteerhebung erhoben. Werden als Stichprobeneinheiten Einzelpersonen verwendet, sind keine Angaben über die anderen Haushaltsmitglieder erforderlich.

▼B

Übermittlung der Ergebnisse: bis zum 31. März 2007.